

## **Beobachtungsrichtlinien für Betreuer/Beobachter der Regionalliga Bayern, Bayernliga Nord und Süd und der Landesligen**

1. Die Beobachter werden durch den VSA berufen.

2. Die Schiedsrichterbeobachter **müssen** jährlich an einem Lehrgang teilnehmen und sich einem Regeltest unterziehen (*15 Fragen mind. 25 Punkte*). Werden die Anforderungen nicht erfüllt, so ist der Regeltest während des laufenden Lehrganges zu wiederholen. Sollte bei dieser Wiederholung erneut keine ausreichende Leistung (*mind. 25 Punkte*) erzielt werden, erfolgt die Streichung von der Beobachterliste des VSA.

3. SR - Beobachter kann nicht sein, wer

- Angehöriger eines SR oder einer Schiedsrichterin dieser Spielklassen ist, oder
- Anlass zur Besorgnis wegen einer möglichen Befangenheit gibt.

Hierüber hat der Verbandsschiedsrichterausschuss zu entscheiden.

4. Die aktuell aktiven SR können in der Regel jeweils 2 Klassen darunter als Beobachter eingesetzt werden (Programm: „Aktive lernen von Aktiven“)

Auch hierüber hat der Verbandsschiedsrichterausschuss zu entscheiden.

5. Zu den Spielen dieser Spielklassen werden die SR-Betreuer/Beobachter durch den VSA eingeteilt.

6. Der SR-Betreuer/Beobachter muss rechtzeitig (60 Minuten) vor Spielbeginn anwesend sein. Der Beobachtungsbogen ist sorgfältig ausgefüllt innerhalb folgender Frist nach dem Spiel per e-Mail dem zuständigen VSA - Mitglied zuzusenden:

- Für Freitags-, Samstags- und Sonntagsspiele: bis Dienstag um 24 Uhr
- Für Wochentagspiele (Mo.-Do.): bis zum übernächsten Tag um 24 Uhr

7. Neben dem Beobachtungsbogen darf der Beobachter keine weiteren Abschriften oder Kopien erstellen. Dem Beobachter ist es untersagt, bis zur Erstellung und Versendung des Bogens über die Bewertung (*Punktzahl*) Auskunft zu erteilen.

8. Der Schiedsrichter kann gegen das Beobachtungsergebnis innerhalb einer Woche nach Eingang des Beobachtungsbogens nur dann schriftlich Einwände vorbringen, wenn der Beobachter gegen die bestehenden Beobachtungsrichtlinien verstößt. Sachliche Feststellungen im Beobachtungsbogen sind davon ausgeschlossen.

9. Der SR-Betreuer/Beobachter dieser Spielklassen erhält eine Aufwandentschädigung und Fahrtkosten gem. der SR-Spesenordnung des BFV (*SRO*).

10. Unter Berücksichtigung einer flächenmäßig sinnvollen Verteilung legt der VSA die einzusetzenden Beobachter und deren Anzahl fest.

11. Der VSA legt jeweils vor Saisonbeginn die Mindestzahl der Beobachtungen fest.

12. Jeder BSA kann für seinen Bezirk eigene Beobachtungsrichtlinien erlassen, diese müssen sinngemäß den VSA - Richtlinien entsprechen und bedürfen der Zustimmung des VSA. Legen die Bezirke keine eigenen Beobachtungsrichtlinien vor, finden die des VSA Anwendung, mit Ausnahme der Spesenregelung.

13. Personenkreis Beobachter für die Regionalliga/Bayernliga und Landesliga:

- a) Beobachter in der Regionalliga kann nur sein, wer
  - entweder durch den DFB mindestens für die Spielklasse der A- oder B-Junioren-Bundesliga des betreffenden Spieljahres beschult wurde
  - oder in seiner Vergangenheit als Schiedsrichter mindestens in der Landesliga eingesetzt war
  - oder aktuelles Mitglied im VSA Bayern ist
  - und das **70. Lebensjahr** zum Beginn der Saison (Stichtag 01.07.) noch nicht vollendet hat
  
- b) Beobachter in der Bayernliga kann nur sein, wer
  - entweder zu dem Personenkreis unter a) gehört
  - oder vom VSA für diese Spielklasse gesondert nominiert wurde
  - und das **70. Lebensjahr** zum Beginn der Saison (Stichtag 01.07.) noch nicht vollendet hat
  
- c) Beobachter in der Landesliga kann nur sein, wer
  - entweder zu dem Personenkreis unter a) oder b) gehört
  - oder vom VSA für diese Spielklasse nominiert wurde
  - und (wenn neu nominiert für diese Spielklasse) das **65. Lebensjahr** zum Beginn der Saison (Stichtag 01.07.) noch nicht vollendet hat

14. Der VSA behält sich bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen von diesen Richtlinien vor.

15. Diese Richtlinien treten am 01.07.2012 in Kraft.

gez. Rudolf Stark  
VSO

gez. Herbert Ferner  
VSA

gez. Josef Maier  
VSA